

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 4/06 B

Signal Krankenversicherung a.G.,
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Beklagte hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 22. Februar 2006 zugestellten Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11. Januar 2006 mit einem von ihm unterzeichneten und am 24. April 2006 beim Bundessozialgericht nach Weiterleitung durch das LSG eingegangenen Schreiben vom 22. April 2006 Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss schon aus diesem Grund als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

